

## Stoppt Sharegewalt: Fakten

### Definition Sexting

Sexting ist eine neue, digitale Form sexuellen Handelns. Sexting bedeutet das digitale Teilen sexueller Inhalte – Text, Bild oder Film- zwischen zwei oder mehr Menschen. Geschieht dieses Teilen einvernehmlich und freiwillig, ist es eine sexuelle Handlung, die wie jede sexuelle Handlung mit Risiken verbunden ist. In diesem Fall wird das digitale Dokument – der Text, das Bild, der Film – zum Risiko, denn es besteht die Möglichkeit, dass dieses Dokument einseitig weiterverbreitet und/oder als Druckmittel genutzt wird.

### Formen digitaler sexualisierter Gewalt

**Begegnung mit Gewaltfilmen** bzw. (gewaltvoller) harter Pornographie (z.T. auch Missbrauchsdarstellungen).

**Gezielte digitale Konfrontation** mit sexuellen und/oder gewaltvollen Inhalten durch Erwachsene bzw. Jugendliche.

**Cybergrooming:** Erwachsene bzw. Jugendliche manipulieren Kinder / Jugendliche hin zu Livestream-Missbrauch bzw. bei einem Treffen kommt es zu sexuellem Missbrauch

**Sharegewalt** – „sharing“, englisch für Teilen, wird Teil der Gewalthandlung – beschreibt jegliche Formen digitaler Gewalthandlungen, in denen Inhalte unfreiwillig geteilt werden. Um die jeweilige Dynamik der Sharegewalt besser zu verstehen, gilt es zwischen den verschiedenen Gewaltformen weiter zu differenzieren:

- a) **Sharegewaltigung:** ungewollte Weiterverbreitung intimer, sexueller, digitaler Inhalte (Texte, Bilder, Filme, Missbrauchsdarstellungen).
- b) Verbreitung von **Missbrauchsdarstellungen** (erstes, zweites und drittes Verbrechen)
- c) Der Begriff „**Sextortion**“ setzt sich aus „Sex“ und „Extortion“ (engl. Erpressung) zusammen. Unter Sextortion ließe sich nicht nur das Erpressen mit, sondern auch das Erpressen von Bildern zählen.

## **Rechtliche Regelungen**

Sharegewaltigung verletzt eine Vielzahl von Rechten der Betroffenen. Es ist ratsam sich eine individuelle rechtliche Beratung einzuholen, um den Fall rechtlich einschätzen zu lassen und sich über mögliche zivil- und strafrechtliche Mittel zu informieren.

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich auch ohne das Wissen ihrer Eltern in Krisensituationen beraten zu lassen.

### **§ 8 (SGB VIII) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

### **Recht am eigenen Bild**

Ohne Einverständnis der abgebildeten Person dürfen keine Bilder von ihr (digital) veröffentlicht oder (digital) weiterverbreitet werden.

### **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

„Personenbezogene Daten“ wie Name, Adresse, E-Mail, Geburtsdatum, Telefonnummern etc. dürfen ohne Zustimmung der jeweiligen Person nicht weitergegeben oder gespeichert werden.

### **Urheberrecht**

Fotos, Filme, Zeichnungen, Texte oder Musik sind durch das Urheberrecht geschützt und dürfen nur mit Erlaubnis der Urheberin/des Urhebers online gestellt werden.

### **Strafrecht**

Das unbefugte Aufnehmen z.B. auf Schultoiletten oder von Situationen, in der die Hilflosigkeit einer Person zur Schau gestellt wird, ist strafbar. Das Weiterverbreiten von Bildern/Filmen, die der abgebildeten Person schaden können (peinliche/intime/herabwürdigende Bilder) ist ebenfalls strafbar.

Auch das Fotografieren oder Filmen von Nacktheit von Minderjährigen zum Verkauf an weitere Personen ist strafbar und kann bei der Polizei angezeigt werden.

Nacktselies (unnatürlich geschlechtsbetonte Abbildungen) und Selbstbefriedigungsvideos von Minderjährigen, egal ob sie freiwillig generiert oder unter Druck erstellt wurden, werden

juristisch als kinder- oder jugendpornografisches Material bewertet. Besitz, Erwerb und Verbreitung sind strafbar.

Das Versenden von Nacktbildern von Minderjährigen ist vor dem Gesetz immer eine Straftat, auch wenn Kinder oder Jugendliche ihre eigenen Bilder freiwillig versenden. Die einvernehmliche sexuelle Handlung des Sexting sollte dennoch nicht grundsätzlich kriminalisiert werden. Und wir sollten sehr vorsichtig damit sein, Kinder und Jugendliche auf derselben Ebene wie Konsument\*innen und Verbreiter\*innen von Missbrauchsdarstellungen zu betrachten. Zum Problem werden die selbstgenerierten Bilder dann, wenn sie für Sextortion oder Sharegewaltigung missbraucht werden.

*Relevant im Strafgesetzbuch sind folgende Paragraphen:*

### **§ 201a (StGB) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
  2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
  3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
  4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
  2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.
- (4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

### **§ 184b (StGB) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
    - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
    - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
    - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
4. (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
  1. staatliche Aufgaben,
  2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
  3. dienstliche oder berufliche Pflichten.
- (6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. 2§ 74a ist anzuwenden.

## **§ 184c (StGB) Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
    - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
    - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
  2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
  3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
  4. (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
  - (3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  - (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
  - (5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
  - (6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(Weitere Informationen zu Rechten im Internet: <https://www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/irights/>)